

Kratzer, Beulen und die Folgen

Was bei der Rückgabe von Leasingfahrzeugen zu beachten ist

Nachdem Herr Sorglos sich vor drei Jahren erstmals dafür entschieden hatte, einen Leasingvertrag für einen neuen Pkw abzuschließen, stand nun nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Rückgabe des Pkws beim Autohaus an. Herr Sorglos war in der Vergangenheit immer sehr penibel mit dem geleasten Pkw umgegangen, regelmäßige Besuche in der Waschstraße waren für ihn selbstverständlich. Aus diesem Grunde ging er auch davon aus, dass sich der zuständige Mitarbeiter des Autohauses, bei dem der Pkw zurückgegeben werden sollte, über den guten Zustand des Fahrzeugs freuen würde. Sehr erstaunt war Herr Sorglos jedoch, als der Mitarbeiter des Autohauses auf einem Rückgabeprotokoll eifrig Notizen machte und im Anschluss sagte, dass der Pkw einige Mängel aufweise. So würden zahlreiche Kratzer sowie kleine Beulen eine Lackierung einiger Teile des Pkws erforderlich machen. Bei sehr genauem Hinsehen fielen auch Herrn Sorglos die Beschädigungen auf, obwohl diese auf den ersten Blick kaum zu erkennen waren. Er unterschrieb das Rückgabeprotokoll auf Verlangen des Mitarbeiters des Autohauses und ging davon aus, dass er einige hundert Euro nachzahlen müsse und die Angelegenheit damit erledigt wäre. Als er jedoch zwei Wochen später eine Rechnung des Autohauses für die Beseitigung der Mängel über 3.000,00 € erhielt (unter Hinweis auf ein beigefügtes Gutachten, das das Autohaus eingeholt hatte), fiel er aus allen Wolken und suchte umgehend seinen Rechtsanwalt auf. Fälle wie der vorliegende beschäftigen immer wieder die Gerichte, da es bei der Rückgabe von Leasingfahrzeugen sehr häufig Streit gibt. Häufig wird den Leasingnehmern nämlich gesagt, dass sie für sämtliche Schäden an dem Pkw einstandspflichtig seien, egal wie gering diese auch sein mögen. Verwiesen wird dabei auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Leasingvertrages, in denen es üblicherweise heißt, dass sich das Fahrzeug bei der Rückgabe in einem unveränderten, dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Erhaltungszustand befinden muss und keine Mängel oder Schäden aufweisen darf. Sofern die Rückgabe in einem hiervon abweichenden Zustand erfolgt, so ist der Leasingnehmer laut den AGB regelmäßig verpflichtet, den Minderwert zu ersetzen. Entscheidend ist nun, wie diese Klauseln zu verstehen sind. Nahezu einhellig haben die Gerichte in der Vergangenheit diesbezüglich geurteilt, dass keine Schadensersatzpflicht des Leasingnehmers besteht, sofern bei der Rückgabe des Fahrzeugs nur typische Gebrauchsspuren vorliegen. Solche typischen Gebrauchsspuren hat beispielsweise das Amtsgericht Osnabrück in oberflächlichen Lack- und Blechschäden gesehen, wie sie schon aufgrund geringer Berührung entstehen können (Urteil vom 05.02.1999, Aktenzeichen 44 C 513/98). Aus diesem Grunde, so das AG Osnabrück, würde bei derartigen Schäden auch keine übervertragliche Abnutzung des Leasingfahrzeuges und damit keine Schadensersatzpflicht des Leasingnehmers vorliegen. Auch das Landgericht München hat in einem Urteil vom 09.10.1996 (Aktenzeichen 15 S 9301/96) entschieden, dass eine übervertragliche Abnutzung des Leasingfahrzeuges nicht vorliegt, wenn lediglich leichte Beulen an den Türen oder Kratzer am Dach vorliegen. Die Beulen, so das Gericht, seien typische Gebrauchsspuren bei der Benutzung von Fahrzeugen im dichten Verkehr und bei knappen Parkmöglichkeiten und Kratzer am Dach könnten auch durch die Benutzung von Waschanlagen



entstehen. Von Bedeutung ist noch, dass nach der Rechtsprechung der Leasinggeber, hier also das Autohaus, detailliert darlegen und nachweisen muss, welche der behaupteten Schäden auf normalen Verschleiß und welche auf übermäßige Abnutzung zurückzuführen sind. Ein Gutachten, das die Schadenskosten ohne jegliche Begründung auflistet, reicht dafür jedoch nicht aus. Herr Sorglos wird nach alledem gute Chancen haben, sich erfolgreich gegen die Forderung des Autohauses zu wehren.

